AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat in der amtswegigen Verwaltungssache hinsichtlich der

Genehmigung des Standardangebotes für den
„Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP" der

Telecom Liechtenstein AG

mit Sitz in FL-9490 Vaduz, Schaanerstrasse 1,

am 9. Dezember 2019

wie folgt entschieden:

Spruch

1. Das Standardangebot der Telecom Liechtenstein AG betreffend den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP, bestehend aus den Dokumenten „1_FL VoIP Rahmenvertrag V2.1.1", „2_FL VoIP Produktbeschreibung V2.1.4", „3_FL VoIP Line Zusatzdienste V2.1", „5_FL VoIP Operativer Betrieb V2.1.1", „6_FL VoIP Line Auftrag V2.1", „6_FL VoIP Trunk Auftrag V1.0", „7_FL VoIP Vollmacht Rufnummern-Durchschaltung V2.1" und „8_FL VoIP Ansprechstellen V2.1" wird genehmigt. Zusätzlich gilt:

    a. Der Partner haftet für Gesprächsentgelte im Fraudfall bei Trunk so lange nur bis zu einer Maximalsumme von 500,- Franken so lange das Leistungsmerkmal „individuelle Kostenlimite und Kostenkontrolle" tatsächlich nicht verfügbar ist.

    b. Der Partner haftet sowohl bei Line wie auch bei Trunk für die Gesprächsentgelte im Fraudfall maximal bis zur Höhe seiner Kostenlimite, wenn er seine Mitwirkungspflichten, die sich aus den entsprechenden Schulungen und/oder Unterlagen zum Fraudmanagement ergeben, erfüllt.

2. Die Telecom Liechtenstein AG ist verpflichtet, das genehmigte Standardangebot unverzüglich nach Zustellung der gegenständlichen Verfügung, spätestens aber innerhalb von drei Werktagen, auf ihrer Webseite zu veröffentlichen und ihre Vorleistungsnehmer entsprechend zu informieren.

3. Die Telecom Liechtenstein AG ist verpflichtet, die im Standardangebot vorgesehenen Leistungen, Regelungen und Fristen einheitlich ab dem der Zustellung der Verfügung folgenden Monatsersten gegenüber allen Vorleistungsnehmern, die Leistungen für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP beziehen bzw. bestellen, zur Anwendung zu bringen.

4. Die Telecom Liechtenstein AG ist verpflichtet, Änderungen des genehmigten Standardangebots, insbesondere von Preisen, Leistungen, Regelungen und Fristen, dem AK im Voraus anzuzeigen und nach Genehmigung durch das AK die entsprechenden Standardangebotsdokumente umgehend aktualisiert auf ihrer Webseite zu publizieren.

5. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs.1 LVG i.V. m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Die Kosten dieser Entscheidung verbleiben beim Land.

A. Festgestellter Sachverhalt

A.1. Zur Verfahrenspartei

Die Telecom Liechtenstein AG (in weiterer Folge auch TLI genannt) ist eine in Liechtenstein gemeldete Anbieterin von elektronischen Kommunikationsdiensten.

TLI bietet als Komplettanbieterin Einzel- oder Bündelprodukte unter anderem aus den Bereichen Festnetztelefonie, Mobiltelefonie, Internet sowie TV an. Sie erbringt diese Dienste unter Nutzung des eigenen Mobilfunknetzes sowie der von den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) zur Verfügung gestellten Netze – dem Kupferdoppelader-Netz, dem Glasfaser-Netz sowie dem CATV/HFC-Netz. Darüber hinaus erbringt die TLI den Universaldienst in Liechtenstein.

TLI wurde unter anderem aufgrund der Marktanalyse des Amtes für Kommunikation (in weiterer Folge auch AK genannt) zum Markt M1 als Anbieterin mit beträchtlicher Marktmacht auf diesem Markt festgestellt und entsprechenden regulatorischen Massnahmen unterworfen.

A.2. Zur marktbeherrschenden Stellung der Telecom Liechtenstein AG

A.2.1. Marktstellung der TLI zum Zeitpunkt der M1-Verfügung vom 4. Okt. 2010

Mit der Verfügung des AK vom 4. Oktober 2010 betreffend Massnahmen der Sonderregulierung auf dem Markt für Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten – in weiterer Folge „M1-Verfügung" – wurde aufgrund der durchgeführten Marktanalyse festgestellt, dass auf dem Endkundenmarkt für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt M1) kein wirksamer Wettbewerb herrscht und TLI alleine über beträchtliche Marktmacht verfügt.

In der M1-Verfügung wurde TLI unter anderem die Verpflichtung auferlegt, den indirekten Zugang zu anderen zusammengeschalteten Betreibern durch Betreiberauswahl mittels Zugangskennzahl und Betreibervorauswahl auf allen Anschlüssen an das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten bereitzustellen sowie jedem anderen Anbieter auf zumutbare Nachfrage ein Vorleistungsprodukt für den Wiederverkauf der Teilnehmeranschlussleitung bereitzustellen (Wholesale Line Rental, WLR).

TLI war im Jahr 2010, als die M1-Verfügung erlassen wurde, der einzige Anbieter von Telefonanschlüssen an festen Standorten. Von den damals rund 18'500 Anschlüssen entfielen 54% auf analoge Anschlüsse (Plain Old Telephone Service, POTS), 39% auf ISDN-Anschlüsse und 7% auf VoIP Anschlüsse (Tabelle 1).

Anschlüsse im Festnetz (Anzahl per Ende Jahr)	2010
Telefonanschlüsse	**18'521**
• Analog	10'015
• ISDN	7'184
• VoIP	1'322
Anteil Analoganschlüsse	**54%**
Anteil ISDN-Anschlüsse	**39%**
Anteil VoIP-Anschlüsse	**7%**
Marktanteil TLI (Endkundenmarkt)	**100%**

Tabelle 1: Festnetz – Telefonanschlüsse im Jahr der M1-Verfügung (2010)

Den benachbarten Verbindungsmarkt teilte sich TLI mit den damaligen Verbindungsnetzbetreibern Alpcom AG und Mobilkom (Liechtenstein) AG, die über indirekten Zugang auf der Basis von Betreibervorauswahl bzw. Betreiberauswahl mittels Zugangskennzahl Festnetzanrufe anboten. Wie in der M1-Verfügung angeführt, bestanden per Ende 2009 insgesamt 3'100 CPS-Verträge auf Sprachanschlüssen, was einem Anteil von 16.4% der Sprachanschlüsse entsprach. Per Ende 2010 erreichte dieser Anteil 19.6%, und TLI schaltete in 2010 rund 81% aller Verbindungsminuten (Tabelle 2).

Verbindungsminuten Festnetz (Mio. Minuten)	2010
Abgehende Verbindungen	**64.3**
• TLI	51.8
• andere Anbieter, indirekte Wahl (CPS / CS)	12.5
Marktanteil TLI	**81%**

Tabelle 2: Marktanteile für abgehende Festnetzanrufe im Jahr 2010

A.2.2. Entwicklung des relevanten Marktes und aktuelle Marktstellung der TLI auf dem Zugangsmarkt zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Seit dem Erlass der M1-Verfügung im Jahr 2010 sind beide Anbieter, die in Liechtenstein mittels Carrier Selection oder Carrier Preselection (CS/CPS) tätig waren, aus dem Markt ausgetreten: im Jahr 2012 die Alpcom AG durch Konkurs und im Jahr 2014 die Mobilkom (Liechtenstein) AG, die im Rahmen einer Absorptionsfusion mit der TLI verschmolz. Alpcom AG wie auch Mobilkom (Liechtenstein) AG waren Wettbewerber für abgehende Telefongespräche.

Während TLI im Jahr 2010 einen Anteil von 81% aller Gesprächsverbindungen innehatte, wuchs dieser Marktanteil im Jahr 2014 in Folge der beschriebenen Marktaustritte wieder auf einen Anteil von 100% an. Die Tarife der Mobilkom (Liechtenstein) AG stellte TLI im Jahr 2016 ein.

Seit dem Jahr 2015 bietet TLI den in Liechtenstein tätigen Anbietern (in weiterer Folge auch „alternative Netzbetreiber", „ANB" oder „ISPs" genannt) ein Vorleistungsangebot an, das es diesen ermöglicht, ihren Endkunden einen Sprachtelefonie-Dienst über das Internet Protokoll auf ihrer jeweiligen IP-Infrastruktur (also auf dem, dem Kunden zur Verfügung gestellten Breitbandanschluss) anzubieten. Die Befähigung, Sprachtelefonie anbieten zu können, ist insbesondere notwendig, damit auch die ISPs – so wie TLI – für ihre Kunden Produktbündel schnüren können. Dieses Anbieten von Kombiangeboten ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um erfolgreich auf dem Markt aufzutreten, sondern stellt eine wesentliche Grundlage für die Schaffung und Erhaltung von nachhaltigem Wettbewerb dar.

Auf Basis dieses „VoIP-Whitelabel" Vorleistungsangebotes der TLI kam es ab 2016 im Endkundenmarkt für abgehende Gesprächsverbindungen erstmals zu Marktanteilsverlusten der TLI, wobei diese per Ende 2018 mit 2% noch extrem gering ausfielen.

Zusammengefasst stellt sich die Entwicklung der Verbindungsminuten über die Jahre 2010 bis 2018 wie folgt dar (Tabelle 3):

Verbindungsminuten Festnetz (Mio Minuten)	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Abgehende Verbindungen	64.3	56.3	58.1	54.5	51.8	49.4	43.3	41.0	37.6
TLI	51.8	47.7	49.8	46.8	51.8	49.4	43.2	40.6	36.9
andere Anbieter, indirekte Wahl (CPS / CS)	12.5	8.6	8.3	7.8	0	0	0	0	0
andere Anbieter, auf Basis Vorleistung von TLI	0	0	0	0	0	0	0.03	0.4	0.8
Anteil TLI, % Endkundenmarkt	**81%**	**85%**	**86%**	**86%**	**100%**	**100%**	**99.9%**	**99%**	**98%**

Tabelle 3: Verbindungsminuten und Marktanteile Festnetztelefonie

Gleichzeitig ging entsprechend dem internationalen Trend die Anzahl an Telefonanschlüssen von Ende 2010 bis Ende 2018 um rund 18% zurück. Innerhalb der jeweiligen Gesamtmenge an Telefonanschlüssen fand eine markante Verschiebung zu VoIP-Anschlüssen statt, die im Jahr 2010 lediglich einen Anteil von 7% hatten und per Ende 2018 einen Anteil von 46% erreichten (Tabelle 4).

Die seit 2016 aktiven Anbieter Hoi Internet AG, Supranet AG, TV-COM AG und Li-life web+it est. betreiben VoIP-Anschlüsse, die auf Vorleistungsanschlüssen von TLI basieren. In diesem VoIP-Bereich – der einzigen Festnetz-Anschlusstechnologie, die Wachstum aufweist – hielt TLI trotz des Markteinstiegs der ANB im Laufe des Jahres 2015 per Ende 2018 noch immer einen Marktanteil von 86% (Tabelle 4).

Anschlüsse im Festnetz (alle Anbieter, Anzahl per Ende Jahr)	2010	2011	2016	2017	2018
Telefonanschlüsse	**18'521**	**18'796**	**16'361**	**15'342**	**15'243**
• Analog (alle von TLI)	10'015	9'589	7195	6'210	5'140
• ISDN (alle von TLI)	7'184	6'749	4'605	3'871	3'122
• VoIP von TLI	1'322	2'458	4'445	4'840	6'018
• VoIP von anderen Anbietern					
- auf Basis TLI-Vorleistungs-anschluss	0	0	116	421	963
- ohne TLI-Vorleistungs-anschluss	0	0	0	0	0
Anteil analog und ISDN	**93%**	**87%**	**72%**	**64%**	**54%**
Anteil VoIP	**7%**	**13%**	**28%**	**34%**	**46%**
Marktanteile TLI					
• **alle Anschlussarten, Endkundenebene**	**100%**	**100%**	**99%**	**97%**	**94%**
• VoIP, Endkundenebene	100%	100%	97%	92%	86%
• **alle Anschlussarten, Vorleistungsebene inkl. Eigenerbringung**	**100%**	**100%**	**100%**	**100%**	**100%**

Tabelle 4: Festnetz - Telefonanschlüsse, Entwicklung von 2010 bis 2018

Per Ende 2018 gab es also in Liechtenstein 963 Telefonanschlüsse von ANB gegenüber 14'280 Anschlüssen der TLI, wobei die ANB sowohl ihre Telefonanschlüsse wie auch die Abwicklung der Telefongespräche vollständig auf Basis von VoIP-Vorleistungsanschlüssen und Vorleistungsverbindungen der TLI erbrachten.

TLI hatte somit auf Endkundenebene Ende 2018 einen Marktanteil von insgesamt 94% aller Festnetz-Telefonanschlüsse, während sie auf Vorleistungsebene unter Einbezug der Eigenleistung nach wie vor 100% Marktanteil erreichte.

Auf Vorleistungsebene kontrolliert die TLI also (unter Einbezug der Eigenleistung) den Markt nach wie vor vollständig.

Somit belegen sowohl die Entwicklung im Zeitverlauf wie auch die aktuellen Marktzahlen, dass sich trotz der seit dem Erlass der M1-Verfügung vergangenen Zeit an der damals festgestellten marktbeherrschenden Stellung der TLI nichts geändert hat.

Nach den Marktaustritten von Alpcom AG und Mobilkom (Liechtenstein) AG ist TLI aktuell nach wie vor der einzige Festnetzbetreiber mit eigenem Switch und Zusammenschaltungspunkt in Liechtenstein. TLI ist somit alleiniger Anbieter von Verbindungsleistungen gegenüber Zusammenschaltungspartnern für Terminierung, Transit und Originierung im öffentlichen Telefonnetz.

Zusammenfassend besteht die marktbeherrschende Stellung der TLI bei den Festnetz-Telefonanschlüssen nach wie vor. TLI konnte ihre Marktmacht auf den benachbarten Markt der Anrufherstellung übertragen und hält aktuell auch in diesem Markt eine marktbeherrschende Stellung. Im Weiteren ist TLI nach wie vor der einzige Zusammenschaltungspartner für andere Telefonnetzbetreiber mit eigenem Switch in Liechtenstein.

B. Verfahrensablauf

B.1. Gegenstand des Verfahrens

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Einzelheiten des Verfahrensablaufs auf die Verfügung des AK vom 22. Februar 2019, mit der die Entgelte des VoIP-Vorleistungsangebotes genehmigt wurden, verwiesen.[1]

Im gegenständlichen Verfahren werden die vertraglichen Grundlagen, insbesondere die Leistungen, Regelungen und Fristen des Standardangebots für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP behandelt.

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens wurden zahlreiche Versionen des Standardangebots von der TLI übermittelt, vom AK geprüft, kommentiert und mit den Marktteilnehmern konsultiert. Die von der TLI am 28. März 2019 übermittelte Version kommentierte das AK dahingehend, dass noch bestimmte im Einzelnen aufgelistete Bestimmungen von der TLI zu ergänzen seien. Dies führte schliesslich zu der am 8. Juli 2019 von der TLI an das AK übermittelten Version. Nach der öffentlichen Konsultation des Entwurfs der gegenständlichen Verfügung vom 16. Juli bis 9. August 2019 wurden im Rahmenvertrag, in der Produktbeschreibung und im Vertragsbestandteil Operativer Betrieb weitere Bestimmungen zu Abrechnungsverfahren, Kostenlimiten und –kontrolle sowie Fraudmanagement angepasst.

Basis der gegenständlichen Entscheidung ist das Standardangebot der TLI, das sich aus den Vertragsbestandteilen Rahmenvertrag, Produktbeschreibung, Line Zusatzdienste, Operativer Betrieb, Line Auftrag, Trunk Auftrag, Vollmacht Rufnummern-Durchschaltung und Ansprechstellen zusammensetzt. Da die Entgelte mit gesonderter Verfügung vom 22. Februar 2019 genehmigt wurden, sind diese nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.

B.2. Konsultationen und Notifikation an ESA

Das Vorleistungsangebot „VoIP Whitelabel" wurde erstmals vom 2. Mai 2016 bis 31. Mai 2016 und erneut unter der Bezeichnung „Standardangebot Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP" vom 20. Dezember 2017 bis 19. Januar 2018 national konsultiert und im Rahmen eines iterativen Prozesses zu einer genehmigungsfähigen Version weiterentwickelt.

Der Entwurf der gegenständlichen Verfügung wurde im Zeitraum vom 16. Juli 2019 bis 9. August 2019 national konsultiert. Im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahrens wurde von einem Anbieter eine Stellungnahme eingebracht, die auf der Webseite des AK veröffentlicht und für die gegenständliche Verfügung berücksichtigt wurde.

Am 28. Oktober 2019 wurde der Entwurf mittels des sogenannten „Short Notification Form" an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zur Durchführung der internationalen Koordination übermittelt. Die internationale Koordination fand im Zeitraum vom 30. Oktober 2019 bis 2. Dezember 2019 statt. Die ESA hat am 29. November 2019 mitgeteilt, dass sie nach Prüfung des Massnahmenentwurfs keine Einwände gegen den Verfügungsentwurf des AK und dessen Inkraftsetzung hat.

---

[1] https://www.llv.li/inhalt/156/amtsstellen/entscheidungen

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen des AK gründen auf der wiederholten Einsichtnahme in das Endkunden- und Vorleistungsangebot von TLI, auf Gesprächen mit TLI sowie auf den Stellungnahmen von Marktteilnehmern, die im Rahmen der nationalen Konsultationen eingebracht wurden.

Die marktbeherrschende Stellung von TLI iSd. Art. 31 Abs. 1 VKND wurde für den Zugangsmarkt zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten durch die M1-Verfügung festgestellt und besteht nach wie vor unverändert fort.

Darüber hinaus wurden sämtliche Stellungnahmen der nationalen Konsultation sowie der internationalen Koordination wie auch die Diskussionen der Betreiber im Rahmen der durchgeführten Round-Tables, soweit sie für die gegenständliche Verfügung relevant waren, berücksichtigt und der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt.

D. Entscheidungsgründe

D.1. Zur Zuständigkeit des Amtes für Kommunikation

Gemäss Art. 55 KomG i.V.m. Art. 3 der Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBl. 2007 Nr. 68, obliegt dem AK als zuständiger Regulierungsbehörde die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben im Bereich der elektronischen Kommunikation gemäss Art. 56 KomG. Zu diesen Aufgaben gehören namentlich die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. a KomG und das Anordnen von Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. h KomG sowie Art. 33 ff der Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND).

D.2. Umsetzung der Verpflichtungen aus der M1-Verfügung

In der M1-Verfügung wurde TLI unter anderem verpflichtet, jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage ein Vorleistungsprodukt für den Wiederverkauf der Teilnehmeranschlussleitung (Wholesale Line Rental) bereitzustellen und zu diesem Zweck vorgängig das entsprechende Standardangebot vom AK genehmigen zulassen (vgl. Punkt B.3.1 auf S. 18 der M1-Verfügung).

Da durch die Verfügung des AK vom 22. Februar 2019 bis dato nur die Entgelte festgelegt wurden, aber noch keine entsprechende Genehmigung des Standardangebots für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz der TLI über VoIP durch das AK erfolgt ist, schliesst das AK mit der gegenständlichen Verfügung die Umsetzung der Verpflichtungen der M1-Verfügung hinsichtlich des Vorleistungsproduktes ab.

D.3. Zum Standardangebot

Im Zuge der Überprüfung des Standardangebots Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP wurde sowohl die Einhaltung der allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben wie auch der regulatorisch verpflichtend vorzusehenden Umstände einer eingehenden Prüfung unterzogen.Darüber hinausgehend wurde das Ziel eines Interessenausgleichs verfolgt, wie es insbesondere im Lichte der Einhaltung der Gleichbehandlungsverpflichtung notwendig war.

Zu diesem Zweck wurden vor allem auch die Stellungnahmen der Marktteilnehmer in den nationalen Konsultationen berücksichtigt.

Während der Prüfung gab das AK der TLI zahlreiche Verbesserungspunkte vor, die insbesondere für die Sicherung und Förderung des Wettbewerbs, die Gleichbehandlung der Vorleistungsnehmer und die Transparenz des Vorleistungsangebotes wie auch zur Vervollständigung und Klärung der Leistungen und Regelungen aus regulatorischen Gründen notwendig waren.

Nachdem die TLI in einem iterativen Prozess sämtliche dieser Punkte umgesetzt hat, war das Standardangebot mit Spruchpunkt 1 entsprechend zu genehmigen. Spruchpunkte 1a und 1b tragen den systembedingten Umsetzungszeiten Rechnung:

Spruchpunkt 1a war notwendig, da die Marktteilnehmer zum Zeitpunkt des Erlasses der gegenständlichen Verfügung noch keinen SIP-Trunk nachgefragt haben und die TLI mit der Implementierung des Leistungsmerkmals „individuelle Kostenlimite und Kostenkontrolle" erst beginnen wird, wenn tatsächlich eine Bestellung vorliegt. Spruchpunkt 1a trägt dieser Übergangszeit zwischen Bestellung und Implementierung Rechnung.

Spruchpunkt 1b war notwendig, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Fraudmanagement ausschliesslich durch die TLI besorgt wird. Der Partner hat in weiten Teilen keine Möglichkeit, auf das Fraudmanagement Einfluss zu nehmen, weshalb er auch vor finanziellen Schäden aus diesem Titel zu schützen ist. Jene Teile der Missbrauchsprävention, die der Partner durchführen kann und die in seine Zuständigkeit fallen, werden von der TLI im Rahmen der Unterlagen und Schulungen definiert und bestimmt werden. Dass die Regeln und Details des Fraudmanagementsystems nicht veröffentlicht werden, ist für das AK nachvollziehbar. Aus diesem Grund ist es wichtig und notwendig, dass die im Standardangebot vorgesehenen Schulungen tatsächlich stattfinden und die notwendigen Unterlagen übergeben werden.

Spruchpunkt 2 verpflichtet die TLI in Umsetzung der Transparenzverpflichtung gemäss der M1-Verfügung das nunmehr genehmigte Standardangebot sowohl unverzüglich auf ihrer Webseite zu publizieren wie auch ihre Vorleistungsnehmer entsprechend zu informieren.

Spruchpunkt 3 stellt sicher, dass die genehmigten Regelungen allen Marktteilnehmer gleichzeitig mit dem der Zustellung der Verfügung folgenden Monatsersten auch tatsächlich zur Verfügung stehen und stellt somit die konkrete Umsetzung der Verpflichtung zur Gleichbehandlung aus der M1-Verfügung dar.

Die Regelung berücksichtigt ausserdem, dass TLI bereits seit dem Jahr 2015 Leistungen für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP auf Grundlage nicht genehmigter, privatwirtschaftlicher Verträge anbietet. Durch Spruchpunkt 3 stellt das AK sicher, dass alle bisherigen (wie auch allfällige neue Vertragspartner) unabhängig von den bisherigen vertraglichen Regelungen ab dem festgelegten Datum den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP zu gleichen Bedingungen erhalten. Durch die Festlegung des Markteinführungsdatums werden zudem allfällige Verzögerungen ausgeschlossen.

Spruchpunkt 4 ordnet an, dass Änderungen des nunmehr genehmigten Standardangebots dem AK im Voraus anzuzeigen sind und die entsprechenden Dokumente nach der Genehmigung des AK von der TLI umgehend aktualisiert auf ihrer Webseite publiziert werden müssen. Dies stellt die konkrete Umsetzung der Genehmigungs- und Transparenzverpflichtungen aus der M1-Verfügung dar.

D.4. Zum Entzug der aufschiebenden Wirkung – Ziff. 5 des Spruchs

Einer allfälligen Beschwerde gegen die gegenständliche Verfügung wird gestützt auf die zitierten Bestimmungen die aufschiebende Wirkung im übergeordneten Interesse des Schutzes der Vorleistungsbezieher entzogen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung steht im Einklang mit dem in Art. 4 Abs. 1, letzter Satz, der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG stipulierten Grundsatz, dass „[b]is zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens [...] der Beschluss der nationalen Regulierungsbehörde in Kraft [bleibt], sofern nicht die Beschwerdeinstanz anders entscheidet."

D.5. Zur Zulässigkeit und Angemessenheit der angeordneten Massnahme

Art. 33 VKND, der Art. 8 Abs. 4 der Rahmen-Richtlinie umsetzt, bestimmt in expliziter Ausgestaltung des allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips, dass Massnahmen der Sonderregulierung der Art des auftretenden Problems entsprechen und unter Berücksichtigung der Regulierungsgrundsätze nach Art. 5 Abs. 2 KomG angemessen und gerechtfertigt sein müssen.

Geeignetheit, Angemessenheit und Rechtfertigung der zu setzenden Sonderregulierungsmassnahmen wurden in den Marktanalysen ausführlich und schlüssig dargelegt.

Auch wenn es bei der Umsetzung der in der Verfügung zu Markt 1 vorgesehenen Massnahmen zu Verzögerungen gekommen ist, sind diese Verzögerungen nicht geeignet, die Angemessenheit der Massnahmen in Zweifel zu ziehen:

Trotz der – nicht vom AK zu vertretenden und objektiv nachvollziehbaren – Verzögerungen waren die TLI, die anderen Marktteilnehmer und das AK in ständigem Austausch über die Details der Massnahme sowie notwendige Adaptierungen und Änderungen.

Insbesondere für die TLI war stets absehbar und erwartbar, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines genehmigten Standardangebots tatsächlich umgesetzt wird.

Die damals in Markt 1 festgestellten Wettbewerbsmängel auf dem verfahrensgegenständlichen Markt bestehen nach wie vor, sodass die abgelaufene Zeitspanne zwischen der Marktanalyse M1 und der gegenständlichen Verfügung nichts an der Notwendigkeit und Angemessenheit der Massnahmen ändert. Die im verfahrensgegenständlichen Markt M1 festgestellten Wettbewerbsmängel können nur durch die Umsetzung eines entsprechend regulierten Standardangebotes für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz über VoIP beseitigt werden.

D.6. Kosten

Für das gegenständliche Verfahren werden keine Gebühren erhoben oder Kosten erstattet.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

E. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 9. Dezember 2019

3805-TLI- StdA M1/GISI/SKMA

AMT FÜR KOMMUNIKATION

[redacted]

Dr. Rainer Schnepfleitner
Amtsleiter

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN Amt für Kommunikation LANDESVERWALTUNG

Anhänge:

- „1_FL VoIP Rahmenvertrag V2.1.1“ in der Fassung vom (idFv) 22.8.2019
- „2_FL VoIP Produktbeschreibung V2.1.4“ idFv 18.10.2019
- „3_FL VoIP Line Zusatzdienste V2.1“ idFv 01.07.2019
- „5_FL VoIP Operativer Betrieb V2.1.1“ idFv 27.8.2019
- „6_FL VoIP Line Auftrag V2.1“ idFv 01.07.2019
- „6_FL VoIP Trunk Auftrag V1.0“ idFv 01.07.2019
- „7_FL VoIP Vollmacht Rufnummern-Durchschaltung V2.1“ idFv 01.07.2019 und
- „8_FL VoIP Ansprechstellen V2.1“ idFv 01.07.2019